

### Freiberg – endlich „echte“ Universitätsstadt

Fast zwei Jahrzehnte war es nur ein „geduldeter“ Zusatz – nun darf sich Freiberg endlich bald offiziell „Universitätsstadt“ nennen. „Innenminister Markus Ulbig wird der Stadt Freiberg im kommenden Jahr die Bezeichnung 'Universitätsstadt' verleihen. „Endlich ist es amtlich“, freut sich Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm. „Die Bergakademie ist seit ihrer Gründung das den Herzschlag unserer Stadt bestimmende Element – und das wird nun ganz offiziell im Namen 'Universitätsstadt Freiberg' deutlich. Ich freue mich auf den Moment, wenn wir das erste Ortsschild mit diesem wegweisenden Namen aufstellen.“ → Seite 3



Foto: SV/Montage: satzpunkt HÖNIG

## Geburtenboom in Freiberg

Universitätsstadt liegt überm bundesweiten Durchschnitt – Studie geht diesem Phänomen auf den Grund

Der demografische Wandel ist in Deutschland allgegenwärtig: Die Bevölkerungszahl geht zurück, gleichzeitig steigt der Altersdurchschnitt. Wo andere Städte mit diesem Strukturwandel zu kämpfen haben, fällt die Universitätsstadt Freiberg mit einem Geburtenboom regelrecht aus der Reihe. Denn die Stadt verzeichnet seit 2006 eine Geburtenrate, die mittlerweile sowohl über dem Bundesdurchschnitt als auch über dem sächsischen Durchschnitt liegt. Im Jahr 2012 weist Freiberg 9,87 Geburten pro 1.000 Einwohner auf, wobei der deutsche Durchschnitt auf nur 8,36 Geburten kommt. So wurden 2011 im sächsischen Freiberg beispielsweise 377 Kinder geboren. Im darauf folgenden waren es sogar 400.

Wissenschaftler der Technischen Universität Chemnitz haben den Geburtenboom Freibergs im Rahmen einer Studie untersucht. Die Ergebnisse sind Ende vergangenen Monats auf einer Pressekonferenz vorgestellt worden.



Foto: E. Mildner

So fanden die Wissenschaftler heraus, dass die Geburten der letzten Jahre in Freiberg überwiegend auf Familienerweiterungen in Familien mit höherem Bildungsgrad und höherem Einkommen zurückzuführen sind.

→ Seite 3

## Gedenken „25 Jahre Friedliche Revolution“

am Sonnabend, 11. Oktober 2014, 15 Uhr in der Konzert- und Tagungshalle Nikolaikirche

Vor 25 Jahren ebnete die Bürgerbewegung den Weg zur Deutschen Einheit – mit friedlichen Kundgebungen und Demonstrationen. Was unter dem Schutz der Kirche begann, dem schlossen sich im Sommer und Herbst 1989 in der gesamten DDR täglich mehr Menschen an, bis sie nicht mehr aufzuhalten waren. Dieser friedlichen Revolution wird in Freiberg mit einer besonderen Veranstaltung am Sonnabend, 11. Oktober, 15 Uhr in der Konzert- und Tagungshalle Nikolaikirche gedacht.

Gemeinsam mit Akteuren des Mittelsächsischen Theaters wird hier Fragen nachgegangen, was die Menschen vor einem Vierteljahrhundert bewegte, als sie mutig

auf die Straßen gingen, welches ihre Ideale waren und was sie erhofften. Was ist daraus geworden?

Thema wird aber auch sein, wie junge Leute heute diese Zeit sehen. Dazu hatte die Stadtverwaltung im Sommer eine Frage-Aktion gestartet. Sie wollte wissen, was Freiheit und Demokratie Menschen bedeuten, die nach 1989 geboren worden sind oder damals noch klein waren. Wie sie die für sie selbstverständlichen Gedanken der Freiheit und der Mitbestimmung nutzen, was sie von der Demokratie erwarten. Die Antworten der Fragebögen werden verlesen von Mitstreitern des Theaterjugendklubs.

Erinnert wird auch an die größte nicht-staatliche Demonstration der DDR: Zur Großkundgebung am 4. November 1989 auf dem Berliner Alexanderplatz waren mehr als eine Millionen Menschen aus der ganzen Republik gekommen. Zu den Rednern gehörten namhafte Künstler und Bürgerrechtler – ihre Worte werden in der Nikolaikirche rezitiert von Freiburger Schauspielern.

Einlass für die Gedenkveranstaltung ist ab 14. 30 Uhr. Musikalisch umrahmt wird das Programm von Musikern der Mittelsächsischen Philharmonie. Die Veranstaltung ist öffentlich.

### Auf ein Wort

## Boom

Die Geburten- und damit die Kinderzahlen haben sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt. Für die Stadt Freiberg war 2012 mit 400 Geburten das beste Jahr seit der Wiedervereinigung und auch für 2014 kann derzeit eine Zahl von 400 Neugeborenen prognostiziert werden.



Das ist großartig, zeigt es doch, dass die Stadt Freiberg attraktiv für Familien ist. Voraussetzend wurde dafür in den vergangenen Jahren die Basis geschaffen, um Freiberg mit den benötigten Plätzen für Kindertagesstätten und Schulen auszurüsten. Aber das war sicher nicht das einzige Kriterium für Familien, die sich für ein Leben mit Kindern entschieden haben. Die gemeinsam mit der TU Chemnitz erstellte Studie zur Entwicklung der Geburtenzahlen zeigt, dass insbesondere die gute Arbeitsplatzsituation in der Stadt Freiberg wesentlich dazu beigetragen hat. Mehr Familien sind hierher gezogen und haben unsere schöne Stadt als Lebensmittelpunkt gewählt. Wenn jetzt dabei von einem Boom gesprochen wird, ist dies sicher bezogen auf das letzte Jahrzehnt zutreffend, auch wenn die deutlich höheren Geburtenzahlen aus den 80er Jahren wohl nicht mehr zu erreichen sind.

Ich freue mich, die vielen Kinderwagen im Stadtbild zu sehen, denn eine Stadt mit Kindern hat Zukunft. Sie ist lebendig und unter all diesen guten Voraussetzungen wird Freiberg auch weiterhin liebens- und lebenswert bleiben: eine Stadt mit neuen Chancen. Es zeigt, dass aufgrund ideal geschaffener Bedingungen auch der viel zitierte Bevölkerungsrückgang gerade in den neuen Bundesländern nicht als gegeben hingenommen werden muss. Sowohl der Stadtrat als auch die Stadtverwaltung haben in den vergangenen Jahrzehnten dazu viele wichtige Entscheidungen getroffen und auch wenn es in den nächsten Jahren voller werden wird in den Schulen, werden wir gemeinsam diese Herausforderung annehmen und lösen. Denn Kinder aufwachsen zu sehen, ist für viele die schönste Sache der Welt. In diesem Sinne wünsche ich unserer Stadt und Ihren Bewohnern, dass dieser Kindersegen noch lange anhält und grüße Sie mit einem herzlichen Freiburger Glückauf!

Ihr

Sven Krüger  
Bürgermeister für Verwaltung und Finanzen



## Geburten im August

Der Oberbürgermeister heißt aufs Herzlichste willkommen



38 Geburten kleiner Freiburger gab es im August, informiert das Standesamt. Insgesamt haben 18 Mädchen und 20 Jungen das Licht der Welt erblickt.

*Allen kleinen Neufreibern ein herzliches Willkommen!*  
Clara, Clara Cathleen, Emilie, Emily Pauline, Emily Sophie, Helene, Ina, Jasmin, Karlotta Matilda, Leni, Leonie, Lia, Marie, Mathilda, Paula, Selma, Stella-Marie

Abdullrahman, Cuno, Damian Lien, Finn Luca, Gustav Daniel, Iwen Bent, Jan Alfons, Janek, Jonny, Konstantin, Lennard Mario, Leon, Luca, Mailo, Marvin, Mats Luis, Mattheo Frank, Paul Uwe, Richard, Simon Christian

*\*Die Geburten werden stets erst nach Ablauf des Geburtsmonats - also frühestens im Folgemonat - veröffentlicht.*

## Sprechstunde des Friedensrichters

Die nächsten Sprechstunden des Friedensrichters sind am 21. Oktober und 4. November, jeweils von 16 bis 18 Uhr. Sie finden im Rathaus am Obermarkt statt: im Zimmer 104, im Zwischengeschoss.

Sprechstunde des Friedensrichters ist jeweils am ersten und dritten Dienstag des Monats.

Zu erreichen ist der Friedensrichter während der Sprechzeit auch unter der Freiburger Rufnummer 273 137 oder per E-Mail: Friedensrichter@Freiberg.de.



## Jubilare im Oktober

Der Oberbürgermeister gratuliert auf das Herzlichste



### den 70-Jährigen

Bernd Dammann  
Holm Irmeler  
Birgit Säbsch  
Annelies Riemer  
Achim Göpfert  
Bernd Mehringer  
Helmut Otto  
Seila Lehnardt  
Gert Ruscher  
Barbara Göbel  
Rita Leonhardt  
Dietmar Draber  
Stefan Morgenstern  
Jochen Bernhardt  
Rolf Hortenbach  
Hannelore Schmidt  
Marita Schieferdecker  
Renate Fischer  
Rainer Kohnert  
Gisela Küttner  
Christine Lohse  
Werner Gernetzky  
Friedrich Schade  
Ingrid Schoefer  
Jörg Greif  
Anita Richter  
Regina Peisker  
Brigitte Jacob  
Volker Göhler  
Jürgen Kannegießer  
Uta Kohlrausch  
Margitta Glöckner  
Rosita Gruszynsky  
Heide Lauer  
Dr. Detlef Richter  
Hartmut Fischer  
Rainer Scheller

### den 75-Jährigen

Marianne Behrend  
Irene Heinrich  
Reiner Hechtberger  
Dieter Schönherr  
Heinz Augustin  
Annette Preuß  
Ute Friedrich  
Siegfried Ressel

### den 70-Jährigen

Elvira Kondratawitschius  
Peter Tenner  
Christel Schösser  
Peter Müller  
Gerda Stein  
Thea Preußler  
Christa Hummel  
Rolf Morgenstern  
Rudolf Keller  
Horst Böhme  
Erika Lohse  
Günter Klotke  
Waltraut Mühlhaus  
Christa Wölky  
Klaus Dürr  
Renate Güldner  
Margitta Kraut  
Ursula Kaulfuß  
Rosemarie Müller  
Wolfram Lange  
Günter Arnold  
Karin Steyer  
Lothar Winkler  
Ingrid Tauch  
Wilhelm Berger  
Helga Jancke  
Eva Vogt  
Karl Andreas  
Brigitte Bachmann  
Erika Liebscher  
Helga Rose  
Alfons Seidel

### den 80-Jährigen

Edith Hahn  
Gerlinde Kisker  
Sonja Arnold  
Helmut John  
Annelore Löffler  
Annelies Müller  
Christfried Börner  
Christa Randt  
Johannes Hofmann  
Heinz Naumann  
Elfriede Simon  
Herbert Brischalle  
Wolfgang Rentzsch  
Horst Walther

### den 70-Jährigen

Lisa Haupt  
Isolde Fischer  
Ernestine Räder  
Isolde Voigt  
Wolfgang Walther  
Elise Wittig  
Harald Lawicki  
Anita Werner  
Waltraud Benkert  
Helmut Güldner  
Margot Scholz  
Helmut Babatz  
Horst Demmrich  
Karl Tröger  
Siegfried Richter  
Wolfgang Göpfert  
Roland Hille  
Manfred Reinhold  
Günter Hofmann  
Brigitte Wächtler  
Wolfelinde Schumann  
Dr. Harald Koch

### 85-Jährigen

Ernst Illgen  
Eva Seichter  
Rainer John  
Ilse Lehmann  
Irmgard Werlich  
Erna Kolberg  
Carola Hecker  
Wolfgang Scholze  
Elfriede Seipt  
Hans Simon  
Elfriede Träger  
Herta Fischer  
Christine Göpfert  
Günter Lange  
Charlotte Kröhnert  
Horst Mückel

### den 90-Jährigen

Erika Hetzel  
Charlotte Schröder  
Klara Tarass  
Irmgard Leubner  
Renate Fuchs  
Rolf Schönherr  
Hedwig Reinkorn

### den älter

### als 90-Jährigen

Anna Püschner (91)  
Manfred Schwabe (91)  
Hanna Rudolph (91)  
Kurt Resch (91)  
Gerta Köhler (91)  
Margarete Seidel (92)  
Maria Hänchen (92)  
Gertrud Ladwig (92)  
Ursula Bunde (92)  
Ingeborg Sperandio (92)  
Ilse Eiselt (92)  
Erna Gruner (92)  
Johanne Kaulfuß (92)  
Irmgard Scheidewig (93)  
Gertrud Landsmann (94)  
Ingeborg Schmidt (95)  
Lucinde Göhlert (96)  
Ilse Ehrh (97)  
Anna Sandig (100)

### ... sowie den Ehejubilaren

### Goldene Hochzeit

Sieglinde und Heiner Franke  
Marsilia und Siegfried Weiß  
Brunhilde und Ulrich Claubnitzer  
Barbara und Dr. Reiner Hoffmann  
Ilse und Hans Knobloch  
Brigitte und Erwin Bartz  
Christine und Peter Hummitzsch  
Christine und Bruno Stebner

### Diamantene Hochzeit

Hanna und Dr. Harald Koch  
Marianne und Manfred Korb  
Anita und Hubert Kretzschmar  
Dorothea und Horst-Dieter Wiegang  
Ilse und Gottfried Reuther

### Eiserne Hochzeit

Ruth und Karl-Heinz Wernecke  
Edeltraud und Erhard Hänsel  
Edith und Karl Lorenz  
Marianne und Manfred Rudolph



## Kultur-Tipps

### Lesung zum Tag der Bibliotheken

Zum Tag der Bibliotheken laden die Uni-  
bibliothek und die Stadtbibliothek gemein-  
sam zu einer Lesung ein: Am Donnerstag,  
23. Oktober, stellt Kabarettist Dietrich  
Faber 19 Uhr im Agricolasaal der Universi-  
tätsbibliothek seine Krimitrilogie um Kom-  
missar Henning Bröhm vor. Und wenn  
dieser ermittelt, seien Lachsälven garantiert,  
heißt es in der Ankündigung.

Im Anschluss an die (Lese)Show gibt es  
eine Signierstunde. Der Eintritt ist frei.

Ganz selten gelingt ein Krimidebüt der-  
art gut wie das vom Gießener Kabarettisten  
Dietrich Faber. Wochenlang stand es auf der  
Spiegel-Bestsellerliste. Auch die beiden  
Folgebücher um Fabers Protagonisten, dem  
Vogelsberger Kommissar Bröhm, stehen  
ihm in nichts nach. Alle drei Bücher er-  
schienen im Rowohlt Verlag.

In seiner unnachahmlichen Leseshow  
präsentiert Dietrich Faber die alten und  
neuen Irrungen und Wirrungen des sympa-  
thischen Kommissars. Es darf sich auf eine  
mitreißende, schauspielerische Lesung ge-  
freut werden.

### Ferienstpaß im Museum ...

Langeweile in den Herbstferien? Nicht im  
Stadt- und Bergbaumuseum Freiberg! Hier  
dreht sich am Dienstag, 21. Oktober, ab 14  
Uhr alles um die Welt der Keramik. „Ton-  
Kunst“ begleitet durch die Dauerausstellung  
„Freiberg im Mittelalter“, geht Fragen nach  
wie, ob Scherben wirklich Glück bringen,  
wie das Muster auf die Keramik kommt und  
was eigentlich ein Archäologe macht. An-  
schließend kann eine tönernerne Froschlampe  
geformt werden. Infos unter Tel 202 512.

## Kurz notiert

### Blitzer im Oktober

Geblitzt wird im Stadtgebiet Freiberg im  
Oktober u. a. an folgenden Straßen:  
Höchstzulässige Geschwindigkeit:

30 km/h

Agricolastraße, Himmelfahrtsgasse, Hüt-  
tenstraße, Kreuzermark, Münzbachta-  
Schulweg, Wasserturmstraße

Höchstzulässige Geschwindigkeit:

50 km/h

B 101 (Ortslage Kleinwaltersdorf), Chem-  
nitzer Straße, Käthe-Kollwitz-Straße

Die Kontrollen werden an monatlich  
wechselnden Einsatzorten durchgeführt, wo-  
bei Schwerpunkte Tempo 30- und verkehrs-  
beruhigte Zonen sind sowie Bereiche mit  
besonderem Gefahrenpotenzial (vor Kinder-  
einrichtungen, Schulen, Alten- und Pflege-  
heimen und Sportstätten sowie Bereiche mit  
erhöhtem Fußgängerverkehr).

Seit 1. Januar 2010 sind die Großen Kreis-  
städte für die Verfolgung und Ahndung von  
Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO zu-  
ständig. Damit sind seit 2010 die Bußgeld-  
verfahren im ruhenden Verkehr durch die  
Stadt Freiberg zu betreuen und gleichzeitig  
erfolgt durch sie auch die Ahndung und Ver-  
folgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten  
im fließenden Verkehr und die Überwachung  
des fließenden Verkehrs.

# Freiberg – endlich „echte“ Universitätsstadt

→ Seite 1

„Die Universität ist ein Aushängeschild  
Freibergs. Die Verleihung würdigt die enge  
Beziehung zwischen Bürgern, Stadt und Berg-  
akademie“, begründet Innenminister Markus  
Ulbig die neue, alte Zusatzbezeichnung. „Die  
Stadt Freiberg ist nicht nur historisch eng mit  
der Bergakademie verknüpft. Bis heute prägt  
die Technische Universität Bild und Leben in  
der Stadt. Die Universität ist ein wichtiger  
Arbeitgeber der Stadt und fester Bestandteil  
bei kulturellen, sportlichen und wissen-

schaftlichen Veranstaltungen. Im nächsten  
Jahr begeht die Technische Universität Berg-  
akademie ihr 250-jähriges Jubiläum.“

Dieses Jubiläum sowie eine Beanstandung  
der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Ver-  
wendung des Schriftzuges „Universitätsstadt“  
im Amtsblatt sowie der Hauptsatzung waren  
Auslöser des erneuten Vorstoßes der Stadt-  
verwaltung. Einstimmig hatte sich der Stadt-  
rat dazu im Juni dieses Jahres bekannt.  
Bereits 1995 war ein Antrag auf die zusätz-  
liche Bezeichnung Universitätsstadt gestellt

worden, nachdem das Sächsische Staatsmi-  
nisterium für Wissenschaft und Kunst der  
Bergakademie die Bezeichnung „Technische  
Universität Bergakademie Freiberg“ (TU BAF)  
verliehen hatte.

Rechtliche Grundlage für die nun geplante  
Verleihung „Universitätsstadt“ ist die Sächsi-  
sche Gemeindeordnung. Mit der Verleihung  
„Universitätsstadt“ an die Stadt Freiberg wird  
in Sachsen das erste Mal seit Inkrafttreten  
der Gemeindeordnung eine sonstige Be-  
zeichnung an eine Gemeinde verliehen.

## Einladungen

### Öffentliche Bekanntmachung

2. Sitzung des Ortschaftsrates Kleinwaltersdorf  
am Mittwoch, 15.10.2014, um 19.00 Uhr im Bürgerhaus  
Kleinwaltersdorf, Walterstal 76, 09599 Freiberg

#### Öffentlicher Teil:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 01. Eröffnung durch die Vorsitzende des Ortschaftsrates | „Baude“         |
| 02. Bürgerfragestunde OSR                               | 05. Sonstiges   |
| 03. Auswertung Altweibersommer                          | Anett Baselt    |
| 04. Pläne und Vorhaben des Jugendclubs                  | Ortsvorsteherin |

### Öffentliche Bekanntmachung

2. Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses  
am Donnerstag, 23.10.2014, um 18.00 Uhr  
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

#### Öffentlicher Teil:

- |   |  |
|---|--|
| 01. Eröffnung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister   | Zug“ (Planungsbeschluss)   |
| 02. <b>Beschluss</b> zur Beauftragung der Planungs- und Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben „Umgestaltung/Sanierung des Sportplatzes in Freiberg, Stadtteil | 03. Information aus der Verwaltung   |
|   | 04. Sonstiges  |
|   | Bernd-Erwin Schramm<br>Oberbürgermeister und Vorsitzender des Bau- und Betriebsausschusses |

### Öffentliche Bekanntmachung

3. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses  
am Montag, 27.10.2014, um 18.00 Uhr  
im Ratssaal im Rathaus, Obermarkt 24, 09599 Freiberg

#### Öffentlicher Teil:

- |   |  |
|---|--|
| 01. Eröffnung und Begrüßung durch den Oberbürgermeister   | mation, Bildung, Begegnung, Forschung und Dokumentation  |
| 02. <b>Beschluss</b> einer überplanmäßigen Ausgabe zur Zahlung eines Zuschusses an die Gottfried-Silbermann-Gesellschaft e.V. für die Erstaussstattung des „Silbermann-Hauses“ – als Zentrum für Infor- | 03. Sonstiges  |
|   | Bernd-Erwin Schramm<br>Oberbürgermeister und Vorsitzender des Verwaltungs- und Finanzausschusses |



## Geburtenboom in Freiberg

Universitätsstadt liegt überm bundesweiten Durchschnitt

→ Seite 1

Die Zuwanderung scheint dabei eine ent-  
scheidende Rolle zu spielen. Das attraktive  
Job-Angebot der Freiburger Unternehmen  
der letzten Jahre hätte dies bewirkt, stellen  
die Chemnitzer Forscher in ihrer Zu-  
sammenfassung der Studie abschließend fest.

Oberbürgermeister Bernd-Erwin Schramm  
ist angesichts des positiven Trends optimis-  
tisch: „Solch eine fortschrittliche Entwick-  
lung habe ich mir immer für unsere Stadt  
gewünscht. Eine bessere Bestätigung für un-  
sere Arbeit kann es gar nicht geben.“

Dass Freiberg dem demografischen Wan-  
del trotz, darüber freut sich auch Sven Krü-  
ger, Bürgermeister für Verwaltung und  
Finanzen, der die Studie seitens der Stadt-  
verwaltung begleitet hat: „Wir finden in  
Freiberg sowohl beste Lebens- als auch Ar-  
beitsbedingungen vor. Die logische Konse-  
quenz daraus ist, dass die Einwohner der  
Stadt zufrieden sind und sich gleichzeitig  
viele Familien hier niederlassen und dem-  
entsprechend überdurchschnittlich viele Kin-  
der geboren werden.“

Aufgrund des Geburtenbooms mussten  
umfassende Vorkehrungen getroffen wer-  
den. „Freiberg hat vorgesorgt“, betont Krü-  
ger und blickt dabei zuversichtlich in die

Zukunft: „Wir haben auf den positiven  
Trend der überdurchschnittlich hohen Ge-  
burtenrate rechtzeitig reagiert. Schon vor  
Jahren veranlassten wir vorausschauend  
entsprechende Maßnahmen.“ So seien bei-  
spielsweise mehr Kita-Plätze geschaffen  
sowie Schulen saniert und erweitert wor-  
den. Insgesamt 136,7 Millionen Euro hat die  
Universitätsstadt in den Jahren 2008 bis  
2013 für die Verbesserung der Infrastruktur  
investiert, davon rund 67 Millionen Eigen-  
mittel. Verglichen mit Städten vergleich-  
barer Größe sind das mit rund 600 Euro pro  
Einwohner in etwa drei Mal so hohe Aus-  
gaben pro Kopf. Und: Freiberg wird bis 2019  
noch einmal rund zehn Millionen für den  
Nachwuchs einsetzen, u.a. für den Neubau  
der Agricola-Grundschule.

Sollten sich die Prognosen für die Ge-  
burtenentwicklung weiterhin bestätigen –  
so ist Freiberg gut gewappnet mit seinen  
derzeit 569 Krippenplätzen, wovon allein  
233 seit 2009 neu geschaffen worden sind.  
Weitere 118 kommen bis nächstes Jahr  
hinzu. Doch bereits jetzt hat die Univer-  
sitätsstadt bewiesen, dass der demografische  
Wandel nicht die Regel sein muss und geht  
als sehr gutes Beispiel, dieser Entwicklung zu-  
trotzen, anderen Städten voran.



## Beschlüsse

### Sitzung des Stadtrates vom 22.09.2014

#### Beschluss-Nr. 1-1/2014:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt 1. die Errichtung eines neuen touristischen Leitsystems,

2. die außerplanmäßige Ausgabe für die Umsetzung in Höhe von 70.000 € für das Produktsachkonto 54100100.06200000, Maßnahme-Nr. 54101-M0095.

Die Deckung erfolgt aus noch zur Verfügung stehenden Haushaltsausgaberesten im Produktsachkonto 11132500.01910000 Grundvermögen / Grund und Boden / sonstige unbebaute Grundstücke, Maßnahme-Nr. 111325-M7007, USK 61962.93200 (Grunderwerb PAMA).

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 2-1/2014:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt die Änderung der rechtswirksamen Klarstellungssatzung Rosine in Verbindung mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung Rosine gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für die im Lageplan vom 25.08.2014 (Anlage 1) dargestellten Gelungsbereiche.

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

*Kann im Büro SR eingesehen werden.*

#### Beschluss-Nr. 3-1/2014:

Der Stadtrat nimmt die in der Anlage\* aufgelisteten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an und beschließt die Verwendung für den vorgeschlagenen Zweck.

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

*\* Kann im Büro SR eingesehen werden.*

#### Beschluss-Nr. 4-1/2014:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung zum Beschluss Nr. 2-54/2014 vom 03.04.2014:

1. Der Stadtrat beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes, Flurstück 110/1 in Zug, Objekt Hauptstraße 127 - ehemalige Grundschule,

Flurstücks-Nr.: 110/1

Grundbuchblatt: 589

Gemarkung: Zug

Größe: ca. 3.635 m<sup>2</sup>

Lage: Hauptstraße 127, ST Zug

Kaufpreis: 75.000,00 €

an Herrn Marco Weitzel, Haldenstraße 35, 09599 Freiberg ST Zug

2. Der Stadtrat beschließt die Erteilung einer Belastungsvollmacht in beliebiger Höhe für den Fall, dass für die Finanzierung des Kaufpreises bzw. der geplanten Umsetzung Fremdmittel in Anspruch genommen werden.

Sämtliche mit der Veräußerung verbundenen Kosten trägt der Käufer, insbesondere die der nötigen Liegenschaftsvermessung.

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 5-1/2014:

Der Stadtrat beschließt die Fortführung der bestehenden Nutzungsverträge bezüglich der in Anlage 1\* angeführten Garagenstandorte. Hinsichtlich der nach Satz 1 fortgeführten Nutzungsverträge werden, außer bei Eintritt von vertraglich festgelegten oder außerordentlichen Kündigungsgründen, keine Kündigungen mit Wirkung vor Ablauf des 31.12.2025 erklärt.

Ja-Stimmen: 31, Enthaltungen: 2, mehrheitlich

*\* Kann im Büro SR eingesehen werden.*

#### Beschluss-Nr. 6-1/2014:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt, entgegen dem im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossenen Einstellungsstopp vom 21.06.2012 (Beschluss Nr. 1-56/2012) die Besetzung der Stelle Bestattungsgehilfe(in) im Tiefbauamt, Sachgebiet Haushalt, Beiträge und Friedhofswesen, Leistungsbereich Bestattungswesen extern auszuschreiben und die Stelle unbefristet zu besetzen.

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 7-1/2014:

Der Stadtrat der Universitätsstadt Freiberg stimmt der Änderung der Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich des Einwohnermeldewesens zwischen der Universitätsstadt Freiberg und der Gemeinde Oberschöna zu. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zum Abschluss der folgenden Änderung der Zweckvereinbarung:

#### Änderung der Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich des Einwohnermeldewesens

Aufgrund der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) wird zum Zweck der Aufgabenübertragung im Bereich Einwohnermeldewesens zwischen der

**Universitätsstadt Freiberg** vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Bernd-Erwin Schramm

Obermarkt 24, 09599 Freiberg

und der

**Gemeinde Oberschöna**

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Helmut Zönnchen

An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna die Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung im Bereich des Einwohnermeldewesens vom 26. November 2009 wie folgt geändert:

#### § 1 Änderungsbestimmungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde Oberschöna erstattet der Stadt Freiberg die nicht anderweitig gedeckten Aufwendungen für die Aufgaben der Pass- und Meldebehörde nach dem Verhältnis der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Vorjahres (amtliche Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes in Kamenz).

(2) Der Erstattungsbetrag für die Gemeinde Oberschöna wird für die Dauer von weiteren fünf Jahren (01.01.2015 bis 31.12.2019) pauschal auf 25.000,00 € (in Worten: fünf- und zwanzigtausend) jährlich festgelegt. Dies entspricht einem Betrag von derzeit (Stand der Einwohnerzahl der Gemeinde Oberschöna zum 30.06.2014 = 3.369) 7,42 €/Einwohner der Gemeinde Oberschöna. Nach Ablauf des Erstattungszeitraumes ist der Erstattungshöchstbetrag anhand der entstandenen Kosten der letzten zwei Jahre erneut zu ermitteln und festzulegen.

(3) Die Umlage wird anteilig zum 30.06. und 30.11. eines jeden Jahres fällig. Soweit zum maßgeblichen Zeitpunkt die Höhe der Umlage noch nicht feststeht, kann von der Gemeinde Oberschöna eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Auf-

wendungen gefordert werden. Etwaige Über- oder Unterzahlungen sind nach der endgültigen Feststellung auszugleichen.

#### § 2 Inkrafttreten

Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Stadtrates der Stadt Freiberg

Nr. ....

vom .....

sowie der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oberschöna

Nr. ....

vom .....

zugrunde.

Diese Änderung der Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2015 in Kraft, sofern zuvor die Genehmigung zur Änderung der Zweckvereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt und die Änderung der Zweckvereinbarung öffentlich bekannt gemacht wurde. Andernfalls tritt die Änderung der Zweckvereinbarung mit Wirkung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, den

Oberschöna, den

Für die Stadt Freiberg

Bernd-Erwin Schramm

Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Oberschöna

Helmut Zönnchen

Bürgermeister

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 8/1-1/2014:

1. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beruft widerruflich folgende sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in den Bau- und Betriebsausschuss:

Hartmut Schirmer, Eberhard Christoph

(auf Vorschlag der Fraktion CDU)

Jörg Kuka, Rainer Tippmann

(auf Vorschlag der Fraktion Die Linke)

Andreas Werner

(auf Vorschlag der Fraktion FWM/IFS)

Claus Mildner

(auf Vorschlag der FDP-Haus/Grund)

Erich Fritz

(auf Vorschlag der Fraktion SPD)

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 8/2-1/2014:

2. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beruft widerruflich folgende sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in den Verwaltungs- und Finanzausschuss:

Hansjörg Hühnel, Heiko Schwarz

(auf Vorschlag der Fraktion CDU)

Petra Lehmann, Christian Walter

(auf Vorschlag der Fraktion Die Linke)

Stephan Dittrich

(auf Vorschlag der Fraktion FWM/IFS)

Harald Krasny

(auf Vorschlag der FDP-Haus/Grund)

Jürgen Kretschmar

(auf Vorschlag der Fraktion SPD)

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 8/3-1/2014:

3. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beruft widerruflich folgende sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in den Bildungs- und Sozialausschuss:

Silvio Schreiter, Sandra Scheich

(auf Vorschlag der Fraktion CDU)

Karina Brinkhoff, Matthias Konrad

(auf Vorschlag der Fraktion Die Linke)

Sabine Berek

(auf Vorschlag der Fraktion FWM/IFS)

Ursula Krüger

(auf Vorschlag der FDP-Haus/Grund)

Irene Joschko

(auf Vorschlag der Fraktion SPD)

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 8/4-1/2014:

4. Der Stadtrat der Stadt Freiberg beruft widerruflich folgende sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder in den Kultur- und Ausschuss:

Theresa Jaster, Anke Krause

(auf Vorschlag der Fraktion CDU)

Erik Konrad, Peter Zimmermann

(auf Vorschlag der Fraktion Die Linke)

Richard Thum

(auf Vorschlag der Fraktion FWM/IFS)

Wilhelm Lodl

(auf Vorschlag der FDP-Haus/Grund)

Mathias Herrmann

(auf Vorschlag der Fraktion SPD)

Ja-Stimmen: 33, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 9-1/2014:

Der Stadtrat der Stadt Freiberg beschließt folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Freiberg:

4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Freiberg vom 23.09.2014

Ja-Stimmen: 28, Enthaltungen: 4,

mehrheitlich

Abdruck auf Seite 6

### Sitzung des Bau- und Betriebsausschusses vom 18.09.2014

#### Beschluss-Nr. 1/BBA:

1. Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen zum Neubau der Brücke E1 (Dorfstraße Zug) nach §§ 43 HOAI (Objektplanung Ingenieurbauwerke) Leistungsphasen 1 – 9, §§ 51 (Tragwerksplanung) Leistungsphasen 1 – 6, einschließlich Anlage 1.4.4 Planungsbegleitende Vermessung Leistungsphasen 1 – 4 bzw. Anlage 1.4.7 Bauvermessung Leistungsphasen 1 – 5, die SiGe-Planung und -koordination sowie das Baugrundgutachten und die örtliche Bauüberwachung.

Ja-Stimmen: 9, einstimmig

#### Beschluss-Nr. 2/BBA:

2. Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen zum Neubau der Brücke E3 (Berthelsdorfer Straße Zug) nach §§ 43 HOAI (Objektplanung Ingenieurbauwerke) Leistungsphasen 1 – 9, §§ 51 (Tragwerksplanung) Leistungsphasen 1 – 6, einschließlich Anlage 1.4.4 Planungsbegleitende Vermessung Leistungsphasen 1 – 4 bzw. Anlage 1.4.7 Bauvermessung Leistungsphasen 1 – 5, die SiGe-Planung und -koordination sowie das Baugrundgutachten und die örtliche Bauüberwachung.

Ja-Stimmen: 9, einstimmig



## Stellenausschreibung

Auch ab **September 2015** bildet die Stadt Freiberg wieder den Beruf aus:

### Verwaltungsfachangestellte/r, Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung

Die Ausbildung dauert im Regelfall drei Jahre. Die duale Ausbildung findet im Wechsel zwischen praktischen Einsätzen in der Stadtverwaltung Freiberg und theoretischen Abschnitten (Blockunterricht) in der Berufsschule „Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft II“ in Chemnitz statt.

Interessenten für die Ausbildung sollen insbesondere gute bis sehr gute Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Gemeinschafts-/Sozialkunde (mindestens Ober- bzw. Realschule) haben sowie eine gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit besitzen. Vorausgesetzt werden gute Umgangsformen und ein freundliches Auftreten. Zudem werden Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit erwartet. Von Vorteil sind absolvierte Praktika im Verwaltungs- oder Bürobereich. Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss ist die Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

Wenn Sie Interesse haben und das notwendige Engagement besitzen, diese anspruchsvolle Ausbildung bei der Stadt Freiberg zu absolvieren, dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **31.01.2015** an die

Stadtverwaltung Freiberg

Haupt- und Personalamt, Sachgebiet Personalwesen

Obermarkt 24, 09599 Freiberg.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung in jedem Fall eine Kopie des aktuellen Schulzeugnisses bei.

Sofern Sie bereits einen (weiteren) Schulabschluss haben (z. B. Realschulabschluss neben Abitur), fügen Sie bitte auch eine Kopie dieses Abschlusszeugnisses bei.

Das für eine Einstellung erforderliche Führungszeugnis muss der Bewerbung noch nicht beigefügt sein. Kosten für die Wahrnehmung eines Vorstellungsgesprächs werden nicht erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Flemming unter  
Tel. 03731/273 144 gerne zur Verfügung.



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes 2014

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes 2014 des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost erfolgt gemäß § 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) im Zeitraum vom **27.10.2014 bis 05.11.2014** während der Dienstzeiten des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost

Montag, Mittwoch und Donnerstag  
von 08:00 bis 12:00 Uhr  
und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag  
von 08:00 bis 12:00 Uhr  
und 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag  
von 08:00 bis 12:00 Uhr  
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Frei-

berg Ost, Ahornstraße 7, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich.

Gemäß § 76 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung können Einwohner und Abgabepflichtige bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Die Einspruchsfrist endet am 14.11.2014.

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 22.09.2014

  
Haupt-  
Verbandsvorsitzender



### Freiberger Bäderbetriebsgesellschaft mbH, Joh.-Seb.-Bach-Straße 1A, 09599 Freiberg Bekanntmachung Jahresabschluss Geschäftsjahr 2013

Gemäß § 14 des Gesellschaftervertrages wird bekannt gegeben, dass die FBB GmbH  
- den Jahresabschluss 2013 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang  
- den Lagebericht  
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

im Zeitraum vom **13. bis 20. Oktober 2014** zu den Dienstzeiten öffentlich im Rathaus der Stadt Freiberg, Büro des Oberbürgermeisters, Zimmer 202 auslegt.

Freiberg, den 30.09.2014

gez. Sylvio Dienel  
Geschäftsführer

## Beschlüsse

→ Seite 4  
**Beschluss-Nr. 3/BBA:**

3. Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Planungs- und Ingenieurleistungen zum Neubau der Brücke F15 (Kirchsteig Kleinwalterdorf) nach §§ 43 HOAI (Objektplanung Ingenieurbauwerke) Leistungsphasen 1 – 9, §§ 51 (Tragwerksplanung) Leistungsphasen 1 – 6, einschließlich Anlage 1.4.4 Planungsbegleitende Vermessung Leistungsphasen 1 – 4 bzw. Anlage 1.4.7 Bauvermessung Leistungsphasen 1 – 5, die SiGe-Planung und -koordination sowie das Baugrundgutachten und die örtliche Bauüberwachung.

Ja-Stimmen: 9, einstimmig

**Beschluss-Nr. 4/BBA:**

1. Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Leistung Winterdienst im Stadtgebiet Freiberg, Los 1 – Maschineller Winterdienst – Großtechnik, Kleintechnik, Lieferung Streugut Splitt, Schneeabtransport – an den Bieter, der unter Berücksichtigung aller Kriterien nach § 25 VOL/A das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Den Zuschlag erhält das Unternehmen

**Bau- und Transport GmbH Sprunk und Sohn, Löfflersteig 2, 09633 Conradsdorf** mit einer fiktiven Angebotssumme in Höhe von 213.427,57 € brutto.

Die Auftragssumme beträgt 141.105,14 €. 2. Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Leistung Winterdienst im Stadtgebiet Freiberg, Los 2 – Manueller Winterdienst – an den Bieter, der unter Berücksichtigung aller Kriterien nach § 25 VOL/A das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Den Zuschlag erhält das Unternehmen **Buschbeck Bau GmbH, Am Obergöpselschacht 33, 09599 Freiberg /ST Zug** mit einer fiktiven Angebotssumme von 106.378,86 € brutto.

3. Der Bau- und Betriebsausschuss beschließt die Vergabe der Leistung Winterdienst im Stadtgebiet Freiberg, Los 3 – Lieferung Streugut Salz – an den Bieter, der unter Berücksichtigung aller Kriterien nach § 25 VOL/A das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Den Zuschlag erhält das Unternehmen **Deutscher Straßen-Dienst GmbH, Landschaftstraße 1, 30159 Hannover** mit einer fiktiven Angebotssumme von 102.816,00 € brutto.

Ja-Stimmen: 9, einstimmig

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Freiberg schreibt folgendes Grundstück aus.  
Die Ausschreibung erfolgt freibleibend.

### Wohnhaus mit großem Garten ST Kleinwalterdorf, Rittergutsweg 3, 09599 Freiberg

(vormalige Nutzung als Kindergarten)  
Grundstücksgröße: ca. 5.542 m<sup>2</sup> davon  
ca. 270 m<sup>2</sup> als Gebäudegrundfläche, sanierungsbedürftig

**Kaufpreis: Freie Gebotsabgabe i.V.m. Finanzierungsnachweis zum Kaufpreis,**  
Angaben zur Nachnutzung erwünscht  
Die Zuschlagserteilung erfolgt i.d.R. nach Gebotshöhe.

Bei Kauf entstehen jeweils folgende Nebenkosten:

Kaufnebenkosten i. H. v. ca. 2 % des Kaufpreises, Grunderwerbssteuer i. H. v. 3,5 % des Kaufpreises, Vermessungskosten.

Abgabe des Gebotes zzgl. Finanzierungsnachweis schriftlich im verschlossenen



Umschlag mit Kennzeichnung: „Gebot für Rittergutsweg 3“ an die Stadt Freiberg, Hochbau- und Liegenschaftsamt, Obermarkt 24, Zimmer 503, 09599 Freiberg. **Ausführlichere Objektdetails und weitere Grundstücksangebote und finden Sie im Internet unter [www.freiberg.de](http://www.freiberg.de), Rubrik: Bauen und Wohnen, Immobilien und Grundstücke, Vermietung & Verkauf oder telefonisch unter 03731/273-250 und -258.**

## Nächstes Amtsblatt: 29. Oktober 2014

## Impressum

**Herausgeber:**  
Universitätsstadt Freiberg  
Oberbürgermeister  
Bernd-Erwin Schramm  
Obermarkt 24,  
09599 Freiberg  
**Redaktion:** Katharina Wegelt,  
Pressesprecherin  
der Stadt Freiberg  
E-Mail:  
pressestelle@freiberg.de  
**Amtlicher Teil:**  
Regina Helbig  
Pressestelle der Stadt Freiberg

E-Mail:  
Regina\_Helbig@freiberg.de  
Die in Beiträgen von  
Vereinen und Verbänden  
geäußerten Meinungen  
müssen nicht die Meinung  
der Redaktion widerspiegeln.  
**Satz:** Page Pro Media GmbH,  
Markt 20/21,  
09111 Chemnitz  
**Druck:** Chemnitzer Verlag  
und Druck GmbH & Co. KG,  
Brückenstraße 15,  
09111 Chemnitz

**Vertrieb:** VDL Sachsen  
Holding GmbH & Co. KG,  
Winklhofer Str. 20,  
09116 Chemnitz  
**Auflagenhöhe:** 25.000



## Öffentliche Bekanntmachung

### 4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Freiberg

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 22.09.2014 folgende Änderungen in seiner Geschäftsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Freiberg, 08.10.2014



Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister



### 4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Freiberg vom 23.09.2014

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Freiberg hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 22.09.2014 beschlossen, die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Freiberg vom 03.05.2002, zuletzt geändert am 05.06.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 24.06.2009, wie folgt zu ändern:

#### § 1 **Änderungsbestimmungen**

(1) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 4 wird folgender § 4a neu ergänzt: „§ 4a Ältestenrat“

b) Nach § 7 wird folgender § 7a neu ergänzt: „§ 7a digitale Ratsarbeit“

c) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst: „§ 24 Informations- und Anfragerecht“

(2) § 1 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

(3) Nach § 4 wird folgender neuer „§ 4a Ältestenrat“ eingefügt:

„(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Parteien / Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus - aber mit mindestens zwei Sitzen im Stadtrat - haben ebenfalls das Recht, einen Vertreter in den Ältestenrat zu entsenden. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Stadtrates von den Fraktionen bzw. Parteien / Wählervereinigungen benannt. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Stadträte können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt. Der Ältestenrat bereitet im Stadtrat zu vollziehende Wahlen vor.“

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates bilden gleichzeitig den Petitionsausschuss.“

(4) § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „(2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse finden in der Regel montags und donnerstags im Ratssaal des Rathauses statt, sie beginnen 18.00 Uhr.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einladungen zu den Sitzungen des

Stadtrates und seiner Ausschüsse mit der Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung sind den Stadträten, Ortsvorstehern und den sachkundigen Einwohnern mit angemessener Frist, in der Regel sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstermin, in ihren Postfächern bzw. im Ratsinformationssystem zuzustellen.“

c) Im Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.“

d) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert: „(5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.“

(5) Nach § 7 wird folgender neuer „§ 7a digitale Ratsarbeit“ eingefügt:

„Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister widerruflich schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 7 Absatz 3 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann das Ratsinformationssystem der Stadt Freiberg zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.“

(6) § 8 wird im Abs. 3 Satz 1 wie folgt geändert:

„(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.“

(7) § 11 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und wie folgt gefasst:

a) Im Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „der Dezernent“ gestrichen, anstelle von „der Hauptamtsleiter“ wird die Bezeichnung „der Haupt- und Personalamtsleiter“ ergänzt und anstelle von „der Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes“ wird eingefügt „der Leiter des Amtes für Betriebswirtschaft und Recht“.

b) Im Abs. 2 werden hinter Nr. 4 das Wort „und“ und Nr. 5 gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

(8) § 15 wird um einen weiteren Abs. 8 ergänzt:

„(8) Während der Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 27 angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig.“

(9) § 16 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

„(1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleich-

zeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Weiteren Nichtmitgliedern des Stadtrates kann auf Antrag einer Fraktion oder des Vorsitzenden nach Beschluss des Stadtrates das Wort erteilt werden.“

(10) § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden sein.“

(11) § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

b) Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst und ergänzt:

„Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Stadtrat beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Starkerhältnis der Fraktionen zusammensetzen; § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10.

d) Im Abs. 10 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Bei der Durchführung von Verhältniswahlen für die Entscheidung weiterer Vertreter i.S.v. § 98 Abs. 1 SächsGemO und für die Bestimmung von Mitgliedern i.S.v. § 98 Abs. 2 SächsGemO können abweichend von Absatz 7 und 8 auch andere Personen als Stadträte als Kandidaten aufgestellt werden.“

(12) § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Informations- und Anfragerecht  
„(1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der jeweiligen Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Abs. 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,

b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,

c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.“

(5) Der Vorsitzende hat das Recht, den Punkt Sonstiges abzubrechen, wenn die inhaltliche Bedeutung der Fragen es erlaubt oder die Dauer von maximal 20 Minuten überschritten wird. Er muss aber dann auf die nächste reguläre Fragestunde für Stadträte verweisen.“

(13) § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schriftliche Anfragen sind mindestens sechs Werkzeuge vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

(14) § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(7) Die Niederschrift der Stadtratssitzung soll bis zur nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gegeben werden. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch oder Änderungsantrag, so gilt die Niederschrift zum Ende dieser Folgesitzung als bestätigt.“

b) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für die Sitzungsniederschriften aller weiteren Gremien gilt Abs. 7 entsprechend.“

(15) In folgenden Paragraphen wird das Wort „Bürgermeister“ durch „Oberbürgermeister“ ersetzt:

§ 7 Abs. 2 Satz 4

§ 7 Abs. 3 letzter Satz

§ 8 Abs. 1 Satz 1

§ 8 Abs. 3 Satz 2

§ 9 Satz 1

§ 13 Nr. 9

§ 14 Abs. 1 Satz 1

§ 21 Abs. 8 (jetzt Abs. 9)

§ 27 Abs. 3 Satz 3

§ 31 Abs. 1 Satz 1

§ 2 **Inkrafttreten**

Die 4. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Freiberg tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Freiberg, 23.09.2014



Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister





# Öffentliche Bekanntmachungen

## 1. Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (Eigenbetriebssatzung) vom 11.10.2002

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 folgende Satzung beschlossen.  
Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiberg, 08.10.2014




Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

## 1. Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (Eigenbetriebssatzung) vom 11.10.2002 – 1. Änderungssatzung – vom 06.10.2014

Aufgrund von §§ 4, 95 a Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 02.10.2014 beschlossen, die Satzung für den Eigenbetrieb

FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (Eigenbetriebssatzung) vom 11.10.2002 wie folgt zu ändern:

### § 1 Änderungsbestimmungen

1. § 3 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „§ 12 Abs. 2 SächsEigBG“ wird durch die Bezeichnung „§ 11 Abs. 2 SächsEigBVO“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „§ 9 Abs. 2 SächsEigBG“ wird durch die Bezeichnung „§ 8 Abs. 2 SächsEigBVO“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „Ausschuss für Technik und Umwelt“ wird durch die Bezeichnung „Bau- und Betriebsausschuss“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 2 Satz 1 wird im vorletzten Halbsatz der Wert „50.000 EUR“ durch den Wert „300.000 EUR“ und im letzten Halbsatz der Wert „300.000 EUR“ durch den Wert „1.000.000 EUR“ ersetzt.  
b) In Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils der Wert „10.000 EUR“ durch den Wert „30.000 EUR“ und der Wert „50.000 EUR“ durch den Wert „100.000 EUR“ ersetzt.  
c) In Absatz 3 Nummer 5 wird der Wert „25.000 EUR“ durch den Wert „30.000 EUR“ und der Wert „75.000 EUR“ durch den Wert „100.000 EUR“ ersetzt.  
d) In Absatz 3 Nummer 7 wird die Be-

zeichnung „Vergütungsgruppen Vb bis III BAT-O“ durch die Bezeichnung „Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD“ ersetzt.

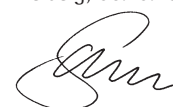
5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Bezeichnung „Vergütungsgruppen X bis Vc BAT-O“ durch die Bezeichnung „Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 15 Abs. 3 SächsEigBG“ durch die Bezeichnung „§ 16 Abs. 3 SächsEigBVO“ ersetzt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 06.10.2014




Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

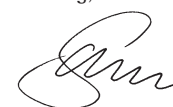
## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
  3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
  4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist  
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 06.10.2014

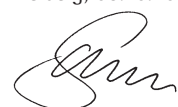



Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

## 1. Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg (Eigenbetriebssatzung) vom 08.03.2013

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 folgende Satzung beschlossen.  
Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiberg, 08.10.2014




Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

## 1. Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg (Eigenbetriebssatzung) vom 08.03.2013 – 1. Änderungssatzung – vom 06.10.2014

Aufgrund von §§ 4 und 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung – SächsEigBVO) hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 02.10.2014 beschlossen, die Satzung für den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg (Eigenbetriebssatzung) vom 08.03.2013 wie folgt zu ändern:

**§ 1 Änderungsbestimmungen**

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „§ 1 SächsEigBG“ wird durch die Bezeichnung „§ 95a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in „09599 Freiberg, Brückenstraße 8“.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „§ 9 Abs. 2 SächsEigBG“ wird durch die Bezeichnung „§ 8 Abs. 2 SächsEigBVO“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „Ausschuss für Technik und Umwelt“ wird durch die Bezeichnung „Bau- und Betriebsausschuss“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:  
a. In Abs. 2 Satz 1 wird im vorletzten Halbsatz der Wert „100.000 EUR“ durch den Wert „300.000 EUR“ und im letzten Halbsatz der Wert „300.000 EUR“ durch den Wert „1.000.000 EUR“ ersetzt.  
b. In Abs. 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils der Wert „10.000 EUR“ durch den Wert „30.000 EUR“ und der Wert „50.000 EUR“ durch den Wert „100.000 EUR“ ersetzt.  
c. In Abs. 3 Nummer 4 wird der Wert „25.000 EUR“ durch den Wert „30.000 EUR“ und der Wert „75.000 EUR“ durch den Wert „100.000 EUR“ ersetzt.  
d. In Abs. 3 Nummer 6 wird die „Vergütungsgruppe 9 bis 11 TVöD“ durch die „Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „§ 28 Abs. 3 SächsGemO“ wird durch die Bezeichnung „§ 28 Abs. 4 SächsGemO“ ersetzt.
7. § 10 Abs. 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung der „Vergütungsgruppen 2 bis 8 TVöD“ wird durch die Bezeichnung „Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD“ ersetzt.
8. § 10 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „§ 15 Abs. 3 SächsEigBG“ wird durch die Bezeichnung „§ 16 Abs. 3

SächsEigBVO“ ersetzt.  
9. § 10 Abs. 7 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „§ 16 Abs. 1 SächsEigBG“ wird durch die Bezeichnung „§ 23 Abs. 1 SächsEigBVO“ ersetzt.

10. § 10 Abs. 7 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „§ 16 Abs. 1 SächsEigBG“ wird durch die Bezeichnung „§ 23 Abs. 1 SächsEigBVO“ ersetzt.

11. § 10 Abs. 8 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „§ 15 Abs. 3 SächsEigBG“ wird durch die Bezeichnung „§ 16 Abs. 3 SächsEigBVO“ ersetzt.

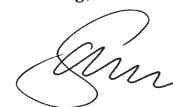
12. § 10 Abs. 9 wird wie folgt geändert:  
Die Bezeichnung „§ 16 Abs. 3 SächsEigBG“ wird durch die Bezeichnung „§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO“ ersetzt.

12. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Eigenbetrieb führt eine selbstständige Sonderkasse.“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 06.10.2014




Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

## Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach Paragraph 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande

gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als, von Anfang an, gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
  2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
  4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist  
a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder  
b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Ziffer Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.  
Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Freiberg, 06.10.2014




Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

# Herbstfest in Freiberg

Innenstadt lädt zum Shoppen und Bummeln ein

Zum diesjährigen Herbstfest am verkaufsoffenen Sonntag, 12. Oktober, erwartet Besucher in der Freiburger Innenstadt von 13 bis 18 Uhr wieder ein buntes und unterhaltsames Programm. Neben interessanten Aktionen lockt das besondere Altstadtflair oder einfach die Möglichkeit zum gemütlichen Bummeln, Shoppen und Genießen.

Auf dem Obermarkt präsentieren Autohäuser ihre neuesten Modelle und Autotrends für den Herbst und Winter. Passend dazu informiert die Verkehrswacht an ihrem Stand mit mehreren Mitmachaktionen zum Thema Fahrsicherheit. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Auf dem Untermarkt findet ein bunter Herbstmarkt mit regionalen und sonstigen Spezialitäten sowie Imbiss- und Informationsständen statt.

Die Geschäfte der Herder- und Heubner-

straße haben ein Gewinnspiel und dazu einige Überraschungen vorbereitet.

Im Betten- und Schlafmuseum in der Bahnhofstraße findet eine Ausstellung und die Preisverleihung zum 1. Sächsischen Bettencup statt, bei dem die schönste Bettendekoration Sachsens prämiert wird.

Zum verkaufsoffenen Sonntag bieten die Geschäfte der Freiburger Innenstadt zahlreiche interessante Angebote, darunter auch das ein oder andere Schnäppchen. Dazu gibt es Sonderaktionen, Vorführungen und Modenschauen.

Veranstaltet wird das Herbstfest von der Stadt Freiberg / Amt für Kultur-Stadt-Marketing gemeinsam mit den Gewerbetreibenden der Freiburger Innenstadt und dem Gewerbeverein Freiberg e.V.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.freiberg-service.de](http://www.freiberg-service.de) sowie [www.gewerbeverein-freiberg.de](http://www.gewerbeverein-freiberg.de).



- **Herbst-Angebote der Freiburger Innenstadthändler**
- **Automesse** (Obermarkt)
- **Shopping und Gewinnspiel im Domviertel** (Heubnerstraße/ Herderstraße)
- **bunter Herbstmarkt** (Untermarkt)
- **Ausstellung „Schönste Bettendekoration“ im Betten- und Schlafmuseum** (Bahnhofstraße)

**Verkaufsoffener Sonntag**  
**12. Oktober**  
**13 – 18 Uhr**  
**Freiburger Innenstadt**

## Verlängert: Fragebogen-Aktion für Qualifizierten Mietspiegel

Bisheriger Aufruf trifft auf rege Teilnahme - Mieter und Vermieter können noch bis zum 30. November teilnehmen

Der Qualifizierte Mietspiegel 2015 der Stadt Freiberg soll neu erstellt werden. Dafür wird ein aktueller Datenbestand über Mietpreis und Wohnqualität benötigt. Diese Angaben werden mit Hilfe eines Fragebogens erhoben. Der Arbeitskreis Mietspiegel hatte bereits im Juli sowohl die Mieter als auch die Vermieter von Wohnraum dazu aufgerufen, sich an der Datenerhebung aktiv zu beteiligen. Die bisherige Resonanz ist positiv und es sind bereits zwei Drittel des Datenbestandes erfasst worden, der die Grundlage für einen zuverlässigen qualifizierten Mietspiegel sein soll. Um die Datenerhebung weiter vervollständigen zu können, wurde der Einsendeschluss bis zum 30. November verlängert.

Freiberg verfügt seit dem 1. Juli 2007 über einen qualifizierten Mietspiegel. Dieser stellt

eine Übersicht über die ortsübliche Nettokaltmiete (Grundmiete) in Abhängigkeit von Merkmalen der Wohnqualität in Freiberg dar. Er beruht auf einer breiten Datenbasis und enthält Vergleichswerte von Mieten und Obergrenzen, die bei Mietpreiserhöhungen nicht überschritten werden sollten. Dieses Dokument schafft für Mieter und Vermieter von Wohnraum Markttransparenz über das aktuelle Mietpreisgefüge im Wohnungsbestand der Stadt und dient für beide Seiten gleichermaßen als Orientierung und Sicherheit.

Der Freiburger Stadtrat hatte sich durch einen Grundsatzbeschluss vom 3. März 2005 für die Erstellung Qualifizierter Mietspiegel für die Stadt Freiberg entschieden.

Nach § 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches muss ein qualifizierter Mietspiegel alle vier

Jahre mit einer aktuellen repräsentativen Datenbasis nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen der Statistik neu erstellt werden. Das trifft auf den Qualifizierten Mietspiegel zu, der für den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2017 zu erarbeiten ist. Diese Aufgabe wurde dem Arbeitskreis Mietspiegel übertragen. Der Arbeitskreis besteht aus Vertretern des Deutschen Mieterbundes, Mieterverein Leipzig e.V. (Beratungszentrum Freiberg), des Vereins der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer Freiberg/Brand-Erbisdorf e. V., der privaten Wohnungsvermieter, der Städtischen Wohnungsgesellschaft Freiberg/Sachsen mbH, der Wohnungsgenossenschaft Freiberg eG sowie Vertretern des Stadtrates und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Freiberg. Wissenschaftlich begleitet wird

die Tätigkeit des Arbeitskreises Mietspiegel durch das Institut für Qualitätssicherung von Stoffsystemen (IQS Freiberg e. V.) unter der Leitung von Priv.-Doz. Dr. habil. Winfried Rasemann.

Für die Ermittlung der notwendigen Datenbasis wurde vom Arbeitskreis Mietspiegel ein Fragebogen erarbeitet. Hinterfragt wird darin neben dem Mietpreis die Wohnqualität, die vom Vermieter bereitgestellt wird, bzw. die sich durch das konkrete Wohnumfeld ergibt. Diese Qualität muss objektiv messbar sein.

Veränderungen der Wohnungsausstattung, die durch Eigenleistungen des Mieters erbracht worden sind, wirken sich nicht auf den Mietpreis aus und sind in dem Fragebogen nicht als Leistungen des Vermieters auszuweisen.

Fragebogen unter [www.freiberg.de](http://www.freiberg.de)

## Öffentliche Bekanntmachungen

### 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Freiberg vom 06.06.2014 (1. Änderungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 folgende Satzung beschlossen.  
Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Freiberg, 08.10.2014



Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

### 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Freiberg vom 06.06.2014 (1. Änderungssatzung) vom 06.10.2014

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003

(SächsGVBl. S 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 02.10.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrats beschlossen, die Hauptsatzung der Stadt Freiberg vom 06.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 11.06.2014, wie folgt zu ändern:

#### § 1 Änderungsbestimmungen

Im § 21 Abs. 2 werden die Worte „aus ihrer Mitte“ gestrichen.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiberg, 06.10.2014



Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Freiberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiberg, 06.10.2014



Bernd-Erwin Schramm  
Oberbürgermeister